

Anfrage öffentlich	Datum 22.08.2019	Nummer F0191/19
Absender Stadtrat Karsten Köpp Fraktion DIE LINKE		
Adressat Oberbürgermeister Herrn Dr. Lutz Trümper		
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 22.08.2019	
Kurtztitel Straßenquerungen mit abgesenkten Bordsteinen markieren und auf Parkverbot gesondert hinweisen		

Gemäß § 12 Absatz 3 Ziffer 5 StVO ist das Parken vor Bordsteinabsenkungen unzulässig. In meiner Anfrage F0153/19 (16. Mai 2019) hatte ich darauf hingewiesen, dass nicht selten parkende Autos auf dem Werder die Straßenquerungen blockieren, die über abgesenkte Bordsteine verfügen. Für mobilitätseingeschränkte Menschen und Eltern mit Kinderwagen wird dann der Überweg zu einem beschwerlichen Hindernislauf. Mit der Anfrage hatte ich die Beschwerden von Anwohner*innen aufgegriffen, die hier eine Abhilfe durch die Stadt erwarten. Verbunden war diese Anfrage auch mit dem Vorschlag, die Straßenquerungen mit abgesenkten Bordsteinen besonders zu kennzeichnen und so auf das Parkverbot besonders hinzuweisen.

Während die Stadtverwaltung in ihrer Stellungnahme S0306/19 (9. Juli 2019) dazu erklärte, dass sie eine gesonderte Markierung der Parkverbotszonen weder für geboten noch für erforderlich hält, sind im öffentlichen Diskurs andere Auffassungen erkennbar. So zeigen Leserbriefe vom 19. Juli und 2. August 2019 zum Artikel „Kampfansage an Bordstein-Sünder“ (Volksstimme vom 12. Juli 2019, Seite 19), dass das Problem zugeparkter Bordsteinabsenkungen ein Ärgernis im gesamten Stadtgebiet ist, und es zudem rechtlich zulässig und sinnvoll ist, dass Parkverbot durch eine weiße Zick-Zack-Linie am Fahrbahnrand zu kennzeichnen. So weist Benjamin Schlosser in seinem Volksstimme-Leserbrief vom 02.08.2019 (Seite 14) u.a. daraufhin: „... Aus der Erläuterung eines Urteils des Verwaltungsgerichts Regensburg geht explizit hervor, dass solche Markierungen von Autofahrern überwiegend respektiert werden - im Gegensatz zu unmarkierten Bordsteinabsenkungen, für die ohnehin ein gesetzliches Parkverbot wegen des abgesenkten Bordsteins bestehe, welches unabhängig von dem Vorliegen einer Grundstückseinfahrt sei und dazu diene, dass Behinderten und Rollstuhlfahrern für den Zugang zu einem Haus keine unnötigen Hindernisse entgegenstehen.“

Ich frage den Oberbürgermeister:

1. Welche Gründe sprechen dafür, den vorhandenen Ermessensspielraum der Stadt zu nutzen und im gesamten Stadtgebiet durch einheitliche Markierungen an abgesenkten Bordsteinen das Parkverbot zu verdeutlichen?
2. In welchem Zeitraum und in welchen Teilschritten wäre das in Frage 1 formulierte Ziel in der Landeshauptstadt umsetzbar?

3. Welche Prioritäten sollten bei der Umsetzung des in Frage 1 formulierten Zieles gelten?

4. Mit welchen finanziellen Aufwendungen wäre bei der Umsetzung des in Frage 1 formulierten Zieles zu rechnen?

Ich bitte um die mündliche und schriftliche Beantwortung der Fragen.

Karsten Köpp
Stadtrat